

in,
 1-Bazar
 Straße.
 Nr. 104.
 Schuhwaaren,
 Breife!
 chen
 stiefel
 r. 20 fgr. an
 entstiefel
 bis 1 1/2 thlr.
 fel
 2 1/2 thlr.,
 thlr.
 ie
 on Sammet
 25 fgr. 2c.
 5 fgr.
 und billig!
 10 thlr., mah.
 v. b. Tapezier.
 gees
 Kinder, Frauen
 1/2 fgr., gestickte
 auben, Unter-
 runden 25 fgr.,
 Steppdecken,
 gham, Tafel-
 nie des Gm-
 Manfchetten,
 rseife in allen
 nder-Blak.
 steuer,
 wolle, Wolle,
 er Fayon und
 le ich ergebenst
 eften Engros-
 it alle Sorten
 so schön
 angeweht
 Fabrik
 Berlin.
 inner-
 e und
 eiten.
 ath Dr. L.
 ationen: ber
 ren zur Auf
 Bureau de
 ranke
 giebt es kein
 ighenden aus-
 mmen eng-
 s. Die eine
 anten mehre
 e schlechte
 der meisten
 agentenpomp
 2verstopfung
 Preis 7 1/2
 orrhoiden
 ag durch ein
 von höherer
 Weibe Wert-
 2 direct von
 Hofstr. 28 in
 e und aus-
 en.
 rantheit-
 s. aus ganz
 ombopathische
 str. 46. 11.
 Auch in
 d. pract. Arzt
 itaux de Paris,
 t. 7-10: 2-5.
 künstl. Böhne
 detwallstr. 35.
 er
 autronhellen
 21, 2 Str. von
 swart. brief.
 -Dr. Ko-
 7. A. Brief.
 rzt schnell bil.
 66. v. 12-6.
 rranth.
 1877.
 r. 60, Dr. Born.
 2 Reimgerstr.
 str. 10, 11.
 detwallstr. 22.

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift
 für
 Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
 des In- und Auslandes,
 verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.
 Erscheint wöchentlich dreimal:
 Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
 je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
 Adolph F. Arronge in Berlin.

Sonnabend, den 8. Mai.

Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unsere Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
 und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr.
 In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "
 incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
 die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:
 Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Obertribunal.

In der Nacht vom 24. zum 25. September 1868 gegen 12 Uhr wurde auf der von Conig nach Bruff führenden Chaussee, etwa 1/2 Meile von Conig entfernt, gegen ein von dem Jahrmarkt in Bruff zurückkehrendes Fuhrwerk, auf welchem sich der Mühlenbesitzer Schönmann, der Kaufmann Nag, dessen Schwester, die unverheiratete Amanda Nag und der Färbergeselle Becker, sämtlich aus Schlochau, befanden, ein Unfall in der Art ausgeführt, daß kurz nacheinander zwei Schüsse auf den Wagen abgefeuert wurden, von welchen der erste den Kaufmann Nag und der zweite den Mühlenbesitzer Schönmann in den Kopf traf. Beide sind an den hierbei erhaltenen, in bedeutenden Verwundungen des Schädels bestehenden Schusswunden, verstorben. Die beiden Schüsse mußten aus aller nächster Nähe des Wagens abgefeuert worden sein, denn die unverheiratete Amanda Nag bemerkte nach dem ersten auf ihren Bruder gerichteten Schusse, daß an dem mit einer wollenen Mütze bedeckten Hintertopfe desselben da, wo die Kugel eingeschlagen war, eine Flamme spielte, auch sah sie gleich darauf den zweiten Schuß ebenfalls in geringer Entfernung vom Wagen aufblitzen und daselbst eine dunkle Männergestalt stehen. Die Absichten dieses Anfalls können, zumal eine andere Erklärungsart auch nicht im Geringsten ermittelt ist, nur auf Beraubung der auf dem Fuhrwerk befindlichen Personen gerichtet gewesen sein. Während des Angriffs saßen nur der Schönmann, welcher die Zügel führte und der Nag, welcher an eine Kiste angelehnt schlummerte, auf dem Wagen aufrecht. Die Schwester des Letzteren und der Färbergeselle Becker dagegen lagen auf dem Wagen und schliefen; diese beiden Personen hatte der Thäter deshalb von vornherein nicht sehen können. Bei dem Abfeuern der Schüsse erhoben sich dieselben jedoch, auch rief Nag, welcher, anders als Schönmann, seine volle Besinnung behalten hatte, die Worte aus: „Geht doch Pistolen und Wagenrunnen!“ Es ist danach anzunehmen, daß der Thäter, als er gegen seine Berechnung nach Abfeuerung der Schüsse noch eine Uebermacht sich gegenüber sah, hierdurch von weiterer Verfolgung seiner räuberischen Absichten zurückgehalten worden ist.

Am Nachmittage des folgenden Tages zwischen 1 und 2 Uhr wanderte der Arbeiter Albrecht Jendrzejewski aus Gyskowo ebenfalls auf der Conig-Bruffer Chaussee nach Conig. Unweit des Dorfes Menciakal bei Turowitz, wo die Chaussee durch ein Fichtengebüsch führt, gewahrte derselbe plötzlich einen mit einer Mantel, grau leinernen Hosen und einer Soldatenmütze bekleideten Mann hinter sich, welcher ebenfalls in der Richtung nach Conig zu auf der Chaussee daher ging. Mit der Frage: „Wo gehen Sie hin, Landsmann?“ gestellte sich der Fremde zu Jendrzejewski und knüpfte mit ihm eine Unterhaltung an. Er erfuhr von Letzterem, daß derselbe nach Conig gehe, wo er Geschäfte habe, und erzählte seinerseits dem Jendrzejewski, „er sei von weit her“ und wolle auch nach Conig. Jendrzejewski äußerte sodann, es müsse nun bald die von Bruff nach Conig fahrende Post kommen und könnten sie diese benutzen, um noch ein Stück Weges zu fahren. Der Fremde zog in Folge dessen eine in der innern Brusttasche seiner Mantel befindliche, an einer Kette befestigte Uhr hervor und äußerte, es wäre noch nicht Zeit, die Post käme noch nicht. Hierauf steckte derselbe seine Uhr wieder ein, blieb alsdann stehen, sah sich nach allen Seiten um und zog sodann aus derselben Brusttasche ein Pistol hervor, welches sich jedoch mit der Uhrkette verwickelte und von ihm erst losgewickelt werden mußte. Er versuchte sodann den Hahn des Pistols aufzuziehen, es gelang ihm indes nicht. Jendrzejewski war auch stehen geblieben und hatte bisher geglaubt, der Fremde wolle ihm nur das Pistol zeigen, zumal derselbe kein Wort sprach. Während der vergeblichen Bemühungen, den Hahn aufzuziehen, nahm derselbe jedoch eine wuthentbrannte Miene an und wurde dermaßen ärgerlich, daß er mit den Zähnen knirschte. Nunmehr gewann Jendrzejewski die Ueberzeugung, daß es auf einen Anfall gegen ihn abgesehen sei, und ergriff die Flucht, indem er über den Chausseegraben sprang. Seine Annahme bestätigte sich, da der Fremde ihm sofort nachsprang und ihn verfolgte. Während des Laufens feuerte er sodann hinter Jendrzejewski einen Schuß ab, der diesen jedoch nicht traf. J., welcher inzwischen auf die Chaussee zurückgesprungen war, sah sich nach

dem Schusse um und sah ganz nahe hinter sich ebenfalls wieder auf der Chaussee den Fremden in Rauch eingehüllt und das Pistol in der Hand haltend. Er lief nunmehr was er konnte und bemerkte, als er nach einer Weile wieder zurück sah, daß der Fremde, die Verfolgung aufgebend, von der Chaussee sich in das Gebüsch zurückzog. Auch der Zweck dieses Anfalles kann nur Beraubung des J. gewesen sein, in dessen Besitze, wenn auch nicht viel, so doch immerhin etwas zu vermuthen war.

Der Thäter in diesem zweiten Falle ist in der Person des Arbeiters Ignaz Molski aus Orliot ermittelt und von Jendrzejewski auf das Allerbestimmteste wiedererkannt worden. Molski selbst räumt auch ein, zu der gedachten Zeit an dem beschriebenen Orte mit J. zusammengetroffen zu sein, mit demselben gesprochen, währenddessen auch nach der Uhr gesehen zu haben. Alles übrige dagegen, sowohl den Anfall, als auch den Besitz eines Pistols stellt er ausdrücklich in Abrede.

Derselbe erscheint gleichwohl überführt, sowohl in diesem zweiten Falle, den J. vorzüglich und mit Ueberlegung zu tödten und denselben zu berauben versucht zu haben, als auch in dem vorgedachten ersten Falle der Thäter gewesen zu sein und den Mühlenbesitzer Schönmann, sowie den Kaufmann Nag vorzüglich und mit Ueberlegung getödtet und dieselben zu berauben versucht zu haben.

Der Arbeiter und frühere Mann Ignaz Molski wurde daher am 12. März d. J. vom Kreisgericht zu Conig eines einfachen Diebstahls, eines zweifachen Mordes und eines Mordversuches schuldig befunden und demgemäß zum Tode verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntnis war Seitens des Angeklagten Molski noch die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Er gründete dieselbe auf Verletzung der Verordnung vom 3. Januar 1849; er spreche nicht vollkommen deutsch, seine Muttersprache sei polnisch, es hätte also ein polnischer Dolmetscher bei der gegen ihn geführten Verhandlung zugezogen werden müssen. (Angeklagter hatte in der Schwurgerichtssitzung auf Befragen des Vorsitzenden, ob er die Zuziehung eines Dolmetschers wünsche, erklärt, daß er eines solchen nicht bedürfe). Das Obertribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Stadtgericht.

Siebente Deputation.

1. Die Nummern 51 und 115 des „Berliner Börsen-Courier“ vom 31. Januar, resp. 10. März dieses Jahres, enthalten in der Abtheilung „Reporter“ folgende Artikel: 1) Nr. 51: „Der Maler v. Zastrow war bekanntlich schon, während die Untersuchungen, den Corny'schen Mord betreffend, im Gange waren, auf die Denunciation eines hiesigen Einwohners hin verhaftet, mußte aber damals wegen mangelnder Beweise wieder freigelassen werden. — Wir erfahren aus gut unterrichteter Quelle, daß der damalige Denunciant des v. Zastrow mit einem vom Polizeipräsidenten v. Bernuth gezeichneten Briefe bedroht wurde. Der Brief enthielt einen ersten Verweis und die strengste Mahnung sich künftig aller Denunciationen gegen eine so angesehenen Familie und am allermeisten gegen die Person des achtbaren, ehrenwerthen und unbescholtenen Malers von Zastrow zu enthalten. — Der vorliegende Fall lehrt, welche unrichtige Auffassung Herr v. Bernuth damals über v. Zastrow doch wohl, weil er einer Adelsfamilie angehörte, zu der seinigen gemacht hat.“

2. Nummer 115: „Wie vorauszu sehen war, hat der Maler v. Zastrow das eingelieferte, mit den Buchstaben C. v. Z. gezeichnete Taschentuch nicht als sein Eigenthum anerkannt. Dies, und namentlich der Umstand, daß die FINDERIN des Tuches nicht einmal annähernd den Tag des Auffindens bezeichnen kann, sondern sich nur entsinnt, daß es ungefähr zur Zeit des Corny'schen Mordes geschehen, schwächen die Wichtigkeit, welche man diesem neuen Beweisstück für die Theilnahme des v. Zastrow an diesem Verbrechen beizulegen geneigt war, wesentlich ab. Wäre man mit dem adligen v. Zastrow, der schon damals dringend verdächtig war, nicht so zart umgegangen, hätte man den Verdacht nicht aus unbekanntem Gründen so geheim gehalten, sondern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Frau wäre dann gewiß durch die Anfangsbuchstaben und den Fund aufmerksam gemacht und zur sofortigen Meldung veranlaßt worden.“

In diesen Artikeln hat die königliche Staatsanwaltschaft

eine verleumderische Beleidigung des früheren Polizeipräsidenten v. Bernuth gefunden und unter der Behauptung, daß dieser den Brief in Nr. 51 nicht geschrieben aus den §§. 102 und 156 gegen den Redacteur des „Börsen-Courier“, Georg Davidsohn, Anklage erhoben.

Zum Zweck der Beweisaufnahme werden zwei Zeugen, die Herren Herzheim und Dr. Jacobi, vernommen, von denen der erstere angiebt, daß er die auf den Art. 51 sich beziehende Thatsache in dem Siechen'schen Restaurations-Lokal gehört habe, wonach der Tapezierer Friedrich Wilhelm Arnold diese Anzeige gemacht und den angegebenen Brief erhalten haben sollte. Der Brief, so wäre dann weiter erzählt worden, befinde sich in Düsseldorf in den Händen jenes Arnold. Er habe die Sache dem Dr. Jacobi mitgetheilt. Jacobi deponirt, daß er weitere Mittheilung von der Sache Herrn Davidsohn gemacht habe. — Der Staatsanwalt Schütz beantragt die Verlesung einer amtlichen Auskunft des Chefs der Criminal-Polizei, Hauptmann v. Drygalsti. In dieser wird behauptet, daß die Criminal-Polizei von einem solchen Schreiben des Herrn v. Bernuth nichts wisse. Der Maler Arnold habe allerdings eine Anzeige gemacht und Herr v. Zastrow sei auch zur Zeit des Corny'schen Mordes, da er in der Liste der Verdächtigten aufgeführt gewesen, verhaftet, aber wegen mangelnder Beweise entlassen worden. Bei der gegenwärtigen Uaterforschung habe Arnold von Düsseldorf aus seine Anzeige erneuert.

Nach dieser Beweisaufnahme begründet der Staatsanwalt Schütz die Anklage, indem er behauptet, daß die incriminirten Artikel dem Polizeipräsidenten v. Bernuth zum Vorwurf machten, daß er die der Theilnahme an dem Mordverdächtigen Personen, weil sie dem Adelsstande angehörten, anders behandelt hatte, als es der Lage der Sache nach hätte geschehen sollen. — Er glaube nicht, daß Seitens des Angeklagten eine Böswilligkeit angenommen werden könne, müsse aber, wegen der Vorbestrafung des Angeklagten wegen Amtshverletzung, von der Annahme mildernder Umstände abstrahiren und beantrage deshalb 4 Wochen Gefängnißstrafe. Der Angeklagte Davidsohn führt zu seiner Vertheidigung aus, daß das Organ der „Berliner Börsen-Courier“ liberale Grundsätze vertritt, ohne eine bestimmte Parteistellung einzunehmen. Weit entfernt also, mit irgend welchen Behörden in Conflict zu kommen, habe er es für seine Pflicht erachtet müssen, Thatsachen, welche gegen eine liberale Anschauung sprechen, zu kritisiren, und zwar um so mehr eine Thatsache, die jenes Verbrechen betreffen, welches die gesammte Presse in Bewegung gesetzt und die Welt mit Abscheu erfüllt hätte. Die amtliche Auskunft des Hauptmann v. Drygalsti stimme so sehr mit der Aussage des Zeugen Herzheim überein, daß man die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Präsident von Bernuth hätte den Brief nicht geschrieben, doch sehr bezweifeln müsse. Daß er (der Angeklagte) dolose gehandelt, nehme die Staatsanwaltschaft selber nicht an und er habe in dieser Beziehung, da ja bei der Verleumdung der Dolus nicht erforderlich, auch nichts zu sagen, behaupte aber, daß die Beleidigung in beiden Artikeln überhaupt nicht vorhanden sei. Er könne sehr wohl begreifen, daß der Polizeipräsident v. Bernuth über die Sache eine andere Anschauung gehabt habe, als er (der Angeklagte), der freilich jede Bevorzugung in dergleichen Dingen verwerfe; Niemand werde aber in solchem Vorurtheil, wonach der Polizeipräsident einen Mann aus achtbarer Adelsfamilie eines solchen Verbrechens nicht fähig gehalten, ein Vergehen desselben finden, das ihn dem Haße und der Verachtung aussetze. In dem zweiten sehr maßvoll gehaltenen Artikel sei nur ein Bedauern darüber ausgesprochen, daß man damals mit Herrn v. Zastrow so zart umgegangen sei, und das könne nicht strafbar sein. Außerdem sei eine historische Thatsache kritisiert worden, da Herr v. Bernuth jetzt nicht mehr Polizeipräsident sei. Würde man in der Kritik historischer Thatsachen stets ein Vergehen gegen das Strafgesetz finden, so würde der Graf Bismarck, der das frühere Regierungssystem (Umzug!) wiederholt hart mitgenommen, auch auf dieser „Armenhunderbank“ Platz nehmen müssen; er bitte um seine Freisprechung. Der Gerichtshof erkennt nach kurzer Berathung auf Freisprechung.

2. Ein in seiner Amtsehre beleidigter norddeutscher Bundesbruder, ein braunschweigischer Kreissträger, hat auf Grund der Verfassungsurkunde für den norddeutschen Bund

Seite eine Beilage.